



Nutzungsordnung

für die **Domberg-Halle Waldlaubersheim**
(mit den drei Bereichen: Domberg-Schänke, Domberg-Bühne, Domberg-Halle),
für das **Gemeindezentrum am Viktoriaplatz**
für die **Festpavillions auf dem Viktoriaplatz**
(mit WC-Anlage in der Alten Schule)

Bitte vor Benutzung der Halle, des Gemeindezentrums sowie der Pavillions aufmerksam lesen

§ 1 – Zugang zu den Räumlichkeiten

1. Die Domberg-Halle, das Gemeindezentrum am Viktoriaplatz sowie die Pavillions stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Waldlaubersheim.
2. Soweit die Räumlichkeiten nicht für Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen sie im Rahmen des Benutzungsplans und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Verbänden und – die Halle und das Gemeindezentrum betreffend – auch Privatpersonen sowie anderen Interessenten zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.
3. Über den Zugang entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter nach Eingang eines Antrags, bei sich überschneidenden Anträgen ggf. im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
4. Ein Nutzungsplan wird jeweils für die Dauer eines Jahres erstellt.

§ 2 – Nutzungserlaubnis, Widerruf, Kostentragung

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten ist nur zulässig auf Grund und im Rahmen einer zwischen Antragsteller und Ortsgemeinde geschlossenen schriftlichen Vereinbarung, aus welcher der Nutzungszweck, der Nutzungsumfang, die Nutzungszeit sowie das Nutzungsentgelt ergeben.
2. Die Nutzungserlaubnis darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde übertragen werden, eine Untervermietung ist ausgeschlossen.
3. Die Nutzungserlaubnis kann widerrufen werden bei höherer Gewalt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, bei dringend notwendigen Gebäudeunterhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen sowie bei einem Verstoß gegen die zugrundeliegende Nutzungsvereinbarung durch den Nutzer.
4. Im Falle eines Widerrufs trägt der Antragsteller bei schuldhafter Verursachung die bis dahin angefallenen Kosten. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für dem Nutzer entstandene Kosten oder Aufwendungen.

§ 3 – Nutzungsgebühren, Sicherheitsleistungen

1. Die für die Nutzung zu entrichtende Gebühr ist der jeweils gültigen, vom Ortsgemeinderat verabschiedeten und veröffentlichten Gebührenordnung zu entnehmen.
2. Bei regelmäßiger Nutzung kann die Ortsgemeinde monatliche Abschlagszahlungen vereinbaren.
3. Über den Erlass bzw. Teilerlass einer Gebührenforderung entscheidet der Ortsgemeinderat nach Billigkeitsgesichtspunkten.
4. Auf Verlangen der Ortsgemeinde ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

§ 4 – Haftung

1. Die Nutzung darf nur für den vertraglich vereinbarten Zweck sowie die vereinbarte Dauer erfolgen (s. § 2, Nr. 1).
2. Die Ortsgemeinde überlässt dem Mieter Räume, Geräte und Einrichtung zur Benutzung. Der Mieter verpflichtet sich sicherzustellen, dass schadhafte Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände nicht genutzt werden und eine Unterrichtung der Ortsgemeinde erfolgt.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden und/oder Verluste an den ihm zur Verfügung gestellten Gebäuden, Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Zugangsberechtigungen und Inventarteilen.
4. Jeder Antragsteller hat bei Vertragsabschluss eine Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen sowie evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen nachzuweisen.
5. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Helfer, Besucher und Beauftragten sowie sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Einrichtungen stehen.
6. Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Verluste, die an Gegenständen oder Geräten entstehen, die der Nutzer oder einer seiner Beauftragten in die vertragsgegenständlichen Einrichtungen mit einbringen. Die Versicherung dieser Dinge gegen Diebstahl, Beschädigung, o. ä. ist ausschließliche Angelegenheit des Eigentümers der jeweiligen Sache.

§ 5 – Allgemeine Bestimmungen

1. Das Hausrecht in der Halle und dem Gemeindezentrum obliegt der Ortsgemeinde bzw. einem von ihr benannten Beauftragten.
2. Das Hausrecht für die Pavillions obliegt der Ortsgemeinde sowie in Folge dem Verein „Landfrauen Waldlaubersheim“, vertreten durch die jeweilige Vorsitzende, welcher die ehrenamtliche Betreuung dieser Einrichtungen übernommen hat.
3. Jeder Antragsteller benennt der Ortsgemeinde eine Person, die für die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten verantwortlich ist.
4. Die Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten, der Einrichtung sowie des Inventars hat in pfleglicher und ordentlicher Weise so zu erfolgen, dass Beschädigungen an Gebäudeteilen, den Einrichtungen, dem Inventar sowie den Außenanlagen verhindert werden. Möbel und Einrichtungsgegenstände aus dem Innenbereich der Einrichtungen dürfen nicht in den Außenbereich gebracht werden.
5. Zu Deko-Zwecken dürfen keine Nägel, Schrauben, Tacker, Klebebänder oder dergleichen verwendet werden.

6. Bei der Durchführung von Veranstaltungen jedweder Art hat der Mieter folgendes sicherzustellen:

a. Theken- und Kücheneinrichtungen (Gläser, Porzellan, Besteck, Spülmaschinen, usw.) sind sorgfältig zu behandeln und nach Nutzungsende in einwandfreiem Zustand zu übergeben.

b. Heizung, elektrische Anlagen und Geräte, etc. dürfen nur durch sachkundige Personen bedient werden.

c. Tritt ein Schadensfall ein, so ist unverzüglich die Gemeinde oder ein/e Beauftragte/r des Vermieters zu informieren.

d. Beschädigte, fehlende oder defekte Einrichtungsgegenstände, Inventar, usw. ist zu ersetzen bzw. finanziell auszugleichen.

7. Halle und Gemeindezentrum wie auch die Pavillions/Toiletten sind nach der Nutzung durch geeignete Maßnahmen in einen sauberen Zustand (wie übernommen) zu versetzen. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht oder nur ungenügend nach, veranlasst die Ortsgemeinde eine kostenpflichtige (Nach-) Reinigung.

8. Sofern eine „Sperrstunde“ oder ein anderes zeitliches Limit der Veranstaltung vereinbart ist, muss dieses eingehalten werden.

9. Für die Nutzung der Pavillions gilt, dass diese nur in der Zeit zwischen 09.00 und 20.00 Uhr betrieben werden dürfen. Längere Öffnungszeiten sind nur in Verbindung mit offiziellen oder traditionellen Veranstaltungen möglich (Kerb, Dorffest, Weinfest) und bedürfen der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister.

10. Die Ortsgemeinde behält sich vor, Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, künftig gänzlich aus dem Nutzerkreis auszuschließen.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Waldlaubersheim, den 01.01.2024



Torsten Strauß
Ortsbürgermeister